

Sehr geehrter Herr Löhnitz,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Leider ist es mit der Erreichbarkeit immer so eine Sache, da wir zu dritt quasi für die ganze Bundesrepublik da sind. Dadurch dauert es mit der Beantwortung der Anfragen auch gelegentlich länger, zumal wenn es sich um keine „0815“-Anliegen handelt.

Zu Ihren Fragen kann ich Ihnen folgende Auskunft geben:

Die von Ihnen angestellten Überlegungen zur Rechnungsgestaltung bei Umlagen im Sinne des KWKG und die entsprechende Auflistung der Umsatzsteuer sind korrekt. Bei der Rechnungsstellung ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Umlagen erst nach Berechnung der Umsatzsteuer auf die eigentliche Stromlieferung als anschließender Einzelposten aufgeführt werden. So dann fiel selbstverständlich keine Strafsteuer an. Auch Ihre Recherche zur Konzessionsabgabe kann ich nur bestätigen. Unter diesen Gesichtspunkten enthielte die Stromrechnung drei Posten, die erst nach Berechnung der Umsatzsteuer auf die eigentliche Leistung aufgeführt werden dürfen.

Dies führt zur Beantwortung Ihrer Frage nach der Einheitlichkeit der Leistung. Da der Umsatzsteueranwendungserlass in 1.7. Absatz 2 feststellt, dass es bei den Umlagen nach dem KWKG an einem Leistungsaustausch fehlt, können diese Teile der Rechnungsposition in die Beurteilung zur Einheitlichkeit gar nicht mit einfließen. Daneben stellt sich die Frage, welche verschiedenen Positionen werden den von verschiedenen Unternehmern im Rahmen der Stromlieferung an den Empfänger geliefert, so dass sich die Frage nach Haupt- und Nebenleistung stellt? Nach meinem Verständnis gibt es für die Lieferung von Strom nur je einen Stromanbieter bzw. –Lieferanten und die eine kundenbezogene Abrechnung. Die Positionen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden einheitlich mit 19 % besteuert, da die Hauptlieferung Strom so zu versteuern ist. Positionen der Rechnung, die ohnehin nicht dem Leistungsaustausch unterliegen oder steuerfrei sind, wären nicht allein wegen der Einheitlichkeit mit 19 % zu versteuern.

Ich hoffe, diese Informationen helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Catherine Brändel

- Leitungsstab -
Referat für Bürgerangelegenheiten
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: (+49) 030 18682 - 3300
Fax: (+49) 030 18682 - 2297
E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de

Internet: www.bundesfinanzministerium.de